

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

10. Jahrgang * **Schönefeld, den 16.08.2012** **Nummer: 11/12**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012	2
Erneute öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 1/98 –III neu b, 2. Änderung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB, OT Schönefeld.....	3
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.08.2012	5

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

1. Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung am 09.05.2012 mit Beschluss Nummer 25/2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 wurden festgesetzt auf

- 215 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 330 v. H. für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie gelten für die Gemeinde Schönefeld mit allen ihren Ortsteilen gleichermaßen.

Für diejenigen Steuerzahler, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Jahr 2012 in derselben Höhe wie für das Jahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerzahler treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerzahler werden aufgefordert, die Grundsteuer für das Jahr 2012 zu den Fälligkeitsterminen des § 28 GrStG und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf die in diesem Bescheid angegebenen Bankverbindungen der Gemeinde Schönefeld zu überweisen oder einzuzahlen.

Bankverbindungen der Gemeinde Schönefeld:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00, Konto-Nr.: 3665 021 153

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung ein Säumniszuschlag zu erheben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister in 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 einzulegen. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Erneute öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 1/98 –III neu b, 2. Änderung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB, OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 02.02.2011 die 2.Änderung des Bebauungsplanes 1/98 III – neu b für den Ortsteil Schönefeld beschlossen.

Das Plangebiet liegt beiderseits der Hans-Grade-Allee im Zentrum des Ortsteils Schönefeld mit dem Rathaus und der Grundschule im Mittelpunkt. Östlich des Plangebietes steht der aus der Straßenflucht zurückgesetzte Neubau des Schwimmbades und entlang der Straße Alt-Schönefeld und der Rudower Chaussee einzelne, frei stehende Wohngebäude.



Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **24.08.2012** bis einschließlich **07.09.2012**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Die Begründung zum Bebauungsplan enthält den Umweltbericht.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schönefeld, den 16.08.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – „Erneute öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 1/98 –III neu b, 2. Änderung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB, OT Schönefeld“ - angeordnet.

Schönefeld den 16.08.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.08.2012

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
15.08.2012	44/2012	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan 1/98-III neu b 2. Änderung, Ortsteil Schönefeld	
	45/2012	Beschluss zur erneuten Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i. V. m. § 4 a (3) BauGB zum Bebauungsplan 1/98-III neu b 2. Änderung, Ortsteil Schönefeld	
	46/2012	Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe (Tiefbaumaßnahme Dorfanger Alt Großziethen)	